

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StE 4/01, Beschluss v. 22.08.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StE 4/01 - Beschluß v. 22. August 2001

Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Haftprüfung (Übertragung); Haftverschonung; PKK

§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 116 StPO

Entscheidungstenor

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderliche weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.

Gründe

Die Angeschuldigte wurde am 15. Februar 2001 festgenommen und befindet sich seit dem 16. Februar 2001 in 1
Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1997 - 2
BGs 55/97. Sie ist dringend verdächtig, in der Zeit von 22. oder 24. April 1994 bis zum 2. Mai 1994 eine Vereinigung
unterstützt zu haben, deren Zwecke und Tätigkeit im Tatzeitraum darauf gerichtet waren, gemeingefährliche Straftaten
in den Fällen der §§ 306 bis 308 StGB a.F. (= §§ 306 bis 306 b StGB n.F.) zu begehen, sowie durch dieselbe Handlung
vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat - einem versuchten Mord - Hilfe
geleistet zu haben. Ihr wird im Haftbefehl und in der Anklage des Generalbundesanwalts vorgeworfen, im Tatzeitraum
einen der PKK/ERNK tätigen Aktivisten mit Decknamen "H." in ihrer Wohnung beherbergt zu haben. Dieser sollte den
früheren PKK-Führungsfunktionär A. für die Parteilarbeit zurückgewinnen oder - im Falle der Weigerung - töten. In
Kenntnis des Auftrags soll die Angeschuldigte, die damals selbst halbprofessioneller Kader der PKK/ERNK war, den
"H." mit dem ihr bekannten A. zusammengebracht und mit "H." Fragen des Weges zum Tatort und einer
anschließenden Flucht erörtert haben. Auf Weisung der Mitglieder des führenden Funktionärskörpers der PKK/ERNK
schoß "H." am 2. Mai 1994 in Tötungsabsicht sechsmal auf A. Er verletzte A. mit zwei Schüssen lebensgefährlich.

Wegen der Einzelheiten der Tatvorwürfe, der den dringenden Tatverdacht begründenden Umstände sowie der den 2
Haftgrund der Fluchtgefahr belegenden Tatsachen nimmt der Senat auf die Darlegungen in der Anklageschrift des
Generalbundesanwalts vom 23. Mai 2001 sowie im Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 5.
Mai 1997 Bezug. Danach ergibt sich u.a. die Betätigung der Angeschuldigten als halbprofessioneller Kader der PKK
aus einer sichergestellten Notiz aus dem Jahr 1993, einem Fernsehbericht aus dem Jahr 1995 und aus Erkenntnissen,
die im Wege der Telefonüberwachung nach der Verhaftung der Angeschuldigten gewonnen worden sind. Die Kontakte
der Angeschuldigten mit dem Opfer des Mordanschlags werden durch das Opfer und dessen Lebensgefährtin
bekundet, zur Beherbergung des Attentäters durch die Angeschuldigte und zu der Bewaffnung des Attentäters liegen
Bekundungen des zwischenzeitlich verstorbenen Sohnes der Angeschuldigten vor; die Bemühungen der
Angeschuldigten, den Attentäter und das Opfer zusammenzubringen, sind vom Opfer und dessen Lebensgefährtin
geschildert worden.

Haftverschonende Maßnahmen nach § 116 StPO kommen angesichts der Höhe der zu erwartenden Strafe und der 3
Unterstützung, die die Angeschuldigte bereits einmal bei einer Flucht durch das "Heimatbüro" der PKK/ERNK erfahren
hat, nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen der Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus, die auch das mit der Sache 4
befaßte Oberlandesgericht für erforderlich erachtet hat, liegen vor. Das Verfahren ist mit der gebotenen
Beschleunigung gefördert worden. Die Angeschuldigte hat sich zum Tatvorwurf lediglich allgemein bestreitend
eingelassen. Der Generalbundesanwalt hat alsbald nach der Inhaftierung Anklage erhoben. Diese nennt 39 Zeugen und
50 Urkunden bzw. Augenscheinsobjekte. Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Anklage
umgehend übersetzen lassen und der Angeschuldigten eine zweimonatige Erklärungsfrist nach Zustellung der
übersetzten Anklage eingeräumt. Diese Frist läuft Ende August 2001 ab.

